

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea303d43-d29e-3dd4-b505-43e12d22831a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ChemG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-6

## § 3a ChemG - Gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische

(1) Gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische, die

1. die in [Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren oder Gesundheitsgefahren erfüllen oder
2. umweltgefährlich sind, indem sie
  - a) die in [Anhang I Teil 4 und 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) dargelegten Kriterien für Umweltgefahren und weitere Gefahren erfüllen oder
  - b) selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit unionsrechtlich zulässig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Festlegung der in Absatz 1 genannten Gefährlichkeitsmerkmale zu erlassen.

